

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

29. November 2013

Nr. 22

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen
 Öffentliche Bekanntmachung.....343

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das
 Haushaltsjahr 2013.....344

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden
 und Gemeinden**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
 der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung).....344

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
 für die Grundschulen der Samtgemeinde Aue
 (Schulbezirkssatzung).....345

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen
 für das Haushaltsjahr 2014345

Öffentliche Bekanntmachungen

Vereinfachte Flurbereinigung Räber,
 Öffentliche Bekanntmachung, Ladung zur Vorlage des
 Flurbereinigungsplans und der Bekanntgabe von
 Änderungen der Wertermittlung346

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) und der Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU), wurde Herrn Franz Elsner, Wiesenstraße 2, 29565 Wriedel, auf seinen Antrag vom 27. Januar 2011, mit Genehmigungsbescheid vom 6. November 2013, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Tierplätzen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **2. Dezember 2013 bis zum 13. Dezember 2013** bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG

Montag bis Donnerstag 7.30 – 12.00 Uhr und
 13.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 – 12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7.00 – 12.00 Uhr,
 Montag 13.00 – 16.00 Uhr und
 Donnerstag 13.00 – 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird der Genehmigungsbescheid hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen über den Internetauftritt des Landkreises Uelzen www.uelzen.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die während bisheriger Beteiligungsschritte keine Einwendungen erhoben haben, sind von etwaigen Widersprüchen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Uelzen, 26. November 2013

LANDKREIS UELZEN
 Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in der Sitzung am 17. September 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf €
	€	€	€	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	137.981.000		327.600	137.653.400
ordentliche Aufwendungen	135.498.900	538.900		136.037.800
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.957.800	9.702.000		144.659.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	128.538.900	538.900		129.077.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.956.900	792.000		3.748.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.722.100	5.625.700		12.347.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.765.200	1.234.800		5.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.193.500	-	-	1.193.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	141.679.900	11.728.800		153.408.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	136.454.500	6.164.600		142.619.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.765.200 € um 1.234.800 € erhöht und damit auf 5.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht geändert.

§ 7

Die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht geändert.

Uelzen, den 17. September 2013

LANDKREIS UELZEN
Landrat

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem AZ 32.16-10302-360 (2013) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 14. November 2013

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), §§ 1 und 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1

und 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 30. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 400 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 435 v. H.

2. Gewerbesteuer

415 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Uelzen, den 30. September 2013

STADT UELZEN

(Siegel)
(Otto Lukat)
Bürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Aue (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. November 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Grundschulen

Für die in seiner Trägerschaft stehenden Grundschulen legt die Samtgemeinde Aue folgende Schulbezirke fest:

Schulbezirk 1

Einzugsbereich:
Flecken Bad Bodenteich

Grundschule

„An den Seewiesen“ Bad Bodenteich
Bad Bodenteich, Schafwedel, Schostorf, Abbendorf, Bomke, Flinten, Overstedt, Häcklingen, Kuckstorf

Gemeinde Soltendieck

Soltendieck, Bockholt, Varbitz, Kakau, Müssingen, Thielitz, Kattien, Heuerstorf

Schulbezirk 2

Einzugsbereich:
Gemeinde Lüder

Auetalschule Lüder

Lüder, Langenbrügge (inkl. Neu Lüder und Waldhof), Reinstorf (inkl. Fahrberg), Röhrsen

Schulbezirk 3

Einzugsbereich:
Gemeinde Wrestedt

Grundschule Wieren

Wieren, Drohe, Ostedt, Kroetze, Gavendorf, Könau, Kl. Pretzier, Gr. Pretzier, Kahlstorf, Lehmke, Emern, Bolnensen

Schulbezirk 4

Einzugsbereich:
Gemeinde Wrestedt

Grundschule Wrestedt

Wrestedt, Stederdorf, Nettelkamp, Nienwohlde, Kallenbrock, Klein London, Esterholz, Stadensen (inkl. Streuberg), Breitenhees, Niendorf II, Hamburg

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Wrestedt, den 25. November 2013

gez. Harald Benecke
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 22. Oktober 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 267.400,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 267.400,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 263.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 287.200,00 €
- festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 263.400,00 €
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 255.800,00 €
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0,00 €
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0,00 €
 - 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Rätzlingen, den 23. Oktober 2013

(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche während der Dienststunden aus.

Rätzlingen, den 13. November 2013
(Rätzmann)
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachungen



**Landessamrat für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12
21337 Lüneburg
Tel. 04131/8545-1240, Fax 04131/8545-1203

O.Nr. 75/13 H.A. Bd. VIII
Vf. Nr. 06 1988

Bearbeitet von: Frau Kape
20. November 2013

Vereinfachte Flurbereinigung Räber

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplans und der Bekanntgabe von Änderungen der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst. Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist der Flurbereinigungsplan den Beteiligten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe von erforderlich gewordenen Änderungen der Wertermittlung (Bewertung der Streuflurstücke, Einstufung der Baugrundstücke Räber-West II, Anpassung des Umrechnungsfaktors, Aufbonitierungen) wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans verbunden.

I. Teilnehmerversammlung

In einer Teilnehmerversammlung
am Donnerstag, den 12. Dezember 2013 um 19.00 Uhr
im **Gasthaus Spiller/Müller, Hauptstraße 28, 29556 Suderburg** werden der Flurbereinigungsplan und dessen Bedeutung, der bevorstehende Bekanntgabe- und Anhörungstermin, die zu-

gesandten Unterlagen und der weitere Fortgang des Verfahrens erläutert.

II. Bekanntgabetermin

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Räber sowie die Änderungen der Wertermittlung werden
am Dienstag, den 17. Dezember 2013 von 8.30–13.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch, den 18. Dezember 2013 von 8.30–14.00 Uhr
Donnerstag, den 19. Dezember 2013 von 8.30–13.00 Uhr und 14.00–15.30 Uhr

im **Feuerwehrgerätehaus** in 29556 Räber, Räberspringweg 2 zur Einsichtnahme ausgelegt und durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin mit Herrn Bellmann (Tel. 04131/8545-1229).

Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bekanntgegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert.

III. Anhörungstermin

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur** in diesem **Anhörungstermin** vorgebracht werden.

Dieser Anhörungstermin findet statt

am Donnerstag, den 19. Dezember 2013 um 16.00 Uhr

im **Feuerwehrgerätehaus** in 29556 Räber, Räberspringweg 2
Im Anhörungstermin werden keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, sich ggf. die erforderlichen Erläuterungen in den vorangehenden Bekanntgabeterminen geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung oder in der Gemeindeverwaltung Suderburg erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu den Terminen persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Nebenbeteiligte nach § 10 Abs. 2 FlurbG (z.B. Inhaber von Rechten an Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes) sind ebenfalls zu oben genannten Terminen geladen. Ob Sie als Nebenbeteiligte/r am Verfahren Räber teilnehmen, können Sie vorab telefonisch bei Frau Schwarz (Tel. 04131/8545-1228) erfragen.

gez. Kape
(S)